

**für den Haupt- und Wirtschaftsausschuss und  
den Stadtrat**

---

**Bauvorhaben Augusteum, Teilwiderrufsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 28.09.2016; hier: Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 14.05.2020, Az. 3 A 76/18 HAL**

Bezug:

1. Informationsvorlage IV-069/2016 - nicht öffentlich
2. Beschlussvorlage BV-096/2017 - nicht öffentlich
3. Beschluss des Stadtrates I/341-34-17 - öffentlich

Sachlage:

Die Stadt wendete sich mit ihrer Klage vom 26.10.2016 gegen den Teilwiderruf einer Zuwendung von Mitteln aus dem Programm Stadtumbau-Ost und von Mitteln aus dem Europäischen Fond für Regionale Entwicklung (EFRE), mit denen eine Sanierung und ein Ausbau des Augusteums in der Lutherstadt Wittenberg erfolgt ist.

Das Landesverwaltungsamt war zu dem Teilwiderruf angehalten. Zur Begründung führte es aus, dass mit Datum vom 16.08.2016 der Prüfbericht zur Vor-Ort-Kontrolle der EU-Prüfstelle EFRE vom 15. und 21.06.2016 ergangen sei. Im Ergebnis der Prüfung bleibe festzustellen, dass im Rahmen der Projektumsetzung formale Verstöße gegen das Vergaberecht aufgetreten seien.

Das Verwaltungsgericht sieht die Klage als zulässig und begründet an. Mit Urteil vom 14.05.2020, Az. 3 A 76/18 HAL hat es der Klage stattgegeben und den Teilwiderrufsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 28.09.2016 aufgehoben.

Die maßgebliche Voraussetzung für den Teilwiderruf, dass ein Vergabeverstoß wegen der Nichteinhaltung der Vergabevorschriften vorliegt und eine Pflicht zur europaweiten Ausschreibung missachtet worden wäre, ist nach Überzeugung des Gerichts nicht erfüllt.

Die wesentliche Streitfrage, ob für die Bemessung des Gesamtauftragswertes nach den vorgenannten Regelungen auf das Gesamtvorhaben der Sanierung des Augusteums abzustellen ist, mit der Folge, dass dann der Schwellenwert von 5.000.000 € als Auftragssumme überschritten wäre und eine offene europaweite Ausschreibung der Bauaufträge hätte erfolgen müssen, oder ob für den sogenannten „1. Bauabschnitt“ ein eigener Gesamtauftragswert gilt, der dann unter dem Schwellenwert liegt, mit der Folge, dass die nicht erfolgte offene Ausschreibung nicht zu beanstanden ist, ist nach der Überzeugung des Gerichts im Sinne der letzteren Alternative zu beantworten.

Nach einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (vgl. EuGH vom 15. März 2012, Az. C-574/10 – „Autalhalle Niedernhausen“, juris, Rdnr. 37) ist auf eine funktionale Betrachtungsweise abzustellen. Es ist zu prüfen, ob ein einheitlicher Charakter eines Bauwerks mit funktionaler und wirtschaftlicher Kontinuität besteht und ob die verschiedenen Lose dieses Bauwerks dieselbe wirtschaftliche und technische Funktion erfüllen.

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist das Gericht der Überzeugung, dass der sogenannte „1. Bauabschnitt“ im vorliegenden Fall als in sich abgeschlossene funktionale und technisch wie wirtschaftlich eigenständige Baumaßnahme anzusehen und nicht von einer Gesamtbaumaßnahme unter Einbeziehung der weiteren Bauabschnitte auszugehen ist.

Zwar war beabsichtigt das Augusteum zum 500-Jahre-Jubiläum des Thesenanschlags Luthers im Jahr 2017 insgesamt zu sanieren. Diese Absicht steht einer Wertung des sog. „1. Bauabschnitts“ als eigenständige Baumaßnahme jedoch nicht entgegen, weil ein technisch und baulich für sich genommen funktionsfähiges Vorhaben hergestellt werden sollte. Die Planungen zur Gebäudesanierung waren vorrangig darauf ausgerichtet, im Juni 2015 die Cranach-Ausstellung eröffnen zu können. Nur hierfür stand die Finanzierung aus drei Quellen, den Mitteln aus dem Stadtumbauprogramm-Ost, den Mitteln aus dem EFRE und den Mitteln aus dem Ausgleichsstock zur Verfügung. Die Finanzierung für die weitere Sanierung des Augusteums bis zum Lutherjahr 2017 war ungeklärt und nicht gesichert. Insofern stellte sich hier die Situation anders dar, als im Fall der Autalhalle (EuGH, Urteil vom 15. März 2012 – C-574/10 – juris), auf die der Prüfvermerk der EU-Prüfstelle Bezug nimmt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das als Anlage beigefügte Urteil Bezug genommen.

Die Entscheidung des Gerichts ist noch nicht rechtskräftig. Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen.

Torsten Zugehör

Anlage:

Urteil des Verwaltungsgericht Halle vom 14.05.2020, Az. 3 A 76/18 HAL